

14/SN-254/ME

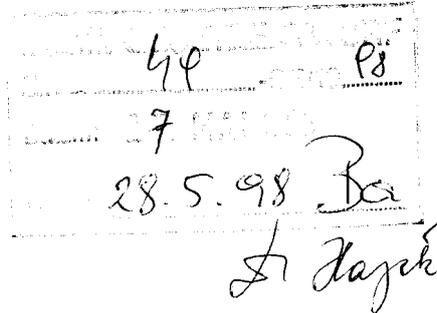


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Wien, am 26.05.1998



Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-498/N/A-22

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## Abschrift

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Wien, am 20.05.1998

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
Zl. 33.202/9-2/98

Unser Zeichen:  
S-498/N/A-22

Durchwahl:  
479

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Kern des Gesetzesentwurfes ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Weiterversicherung für Personen, die aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und als gewerblich Selbständige oder als Bauern sozialversichert sind. Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich die Schaffung einer solchen Möglichkeit, ein detailliertes Eingehen auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die dem Entwurf folgenden Gespräche jedenfalls eine wesentliche Änderung des Modells zur Folge haben werden. Grundsätzlich wird es allerdings von erheblicher Bedeutung sein, daß die Attraktivität des Systems bezüglich der Beitragshöhe gewährleistet ist und daß die bisherige Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren nach dem Entstehen einer Anwartschaft Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch dann beziehen zu können, wenn kein Dienstverhältnis mehr besteht, ohne dafür Beiträge bezahlen zu müssen, bestehen bleibt.

Ferner sieht der Entwurf vor, daß die Einheitswertgrenze für den Ausschluß von Bezug von Arbeitslosengeld von S 54.000,- auf S 70.000,- angehoben wird. Diese Anhebung wird von der Präsidentenkonferenz grundsätzlich begrüßt, ist aber ihrem Ausmaß nach nicht ausreichend. Wäre nämlich die Einheitswertgrenze seit dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung analog der Geringfügigkeitsgrenze, die für Arbeitnehmer gilt, erhöht worden, so müßte die Grenze heute - wie in der beiliegenden Tabelle dargestellt - je nach Bezugszeitpunkt S 82.000,- bis S 105.000,- betra-

- 2 -

gen. Aus dieser Entwicklung ist auch ersichtlich, daß auch eine jährliche Anpassung der Einheitswertgrenze analog der Geringfügigkeitsgrenze in das Gesetz aufgenommen werden muß, um für die Zukunft ein weiteres Zurückbleiben hinter der für Arbeitnehmer geltenden Regelung zu verhindern.

Zu begrüßen ist auch das Abgehen vom Kriterium des „Besitzes“ eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, das 1995 gegen den Widerstand der Präsidentenkonferenz eingeführt worden ist. Seither hat die Präsidentenkonferenz gefordert, daß darauf abgestellt wird, wer den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, wie dies nunmehr im vorliegenden Entwurf enthalten ist. Unverständlich ist jedoch, warum die entsprechende Formulierung in § 2 Abs 2 lit a Karenzgeldgesetz („Einheitswert ihres land(forst)wirtschaftlichen Betriebes“) nicht analog zur Formulierung im Arbeitslosenversicherungsgesetz abgeändert wird. An dieser Stelle müßte die Wortfolge „Einheitswert des auf eigene Rechnung und Gefahr geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes“ Eingang finden.

Ein weiteres Vorhaben des vorliegenden Entwurfes ist die Umstellung der Einkommensermittlung für die Anrechnung auf die Notstandshilfe auf das System gemäß § 140 Abs 5 bis 11 BSVG. Die Präsidentenkonferenz lehnt diese geplante Umstellung nachdrücklich ab, da dies gerade für kleinere Betriebe eine wesentliche Schlechterstellung nach sich ziehen würde. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß anstelle der derzeitigen Einkommensberechnung (40 %iger Einheitswertzuschlag) die Übernahme der Regelung des Studienförderungsgesetzes vereinbart war, wo lediglich ein 10%iger, allenfalls ein weiterer 10 %iger Einheitswertzuschlag enthalten ist.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
i.V. Dipl.Ing. Strasser

Beilage

**Einheitswertgrenze gem. § 12 Abs. 6 lit b AIVG -**  
**Geringfügigkeitsgrenze gem § 12 Abs. 6 lit a AIVG (§ 5 Abs. 2 ASVG)**

**Vergleich 1978 - 1998**

	EW-Grenze	Geringfügigkeitsgrenze	Geringfügigkeitsgrenze 1998 = x % der Geringfügigkeitsgrenze von	vergleichbar angepasste Einheitswertgrenze 1998
1978	44.000	1.604	238,8 %	105.072
1981	51.000	1.896	202,0 %	103.020
1987	54.000	2.527	151,6 %	81.864
1998		3.830	100,0 %	